



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen V /	Vorlage 2022/198	Datum 05.10.2022
--------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	20.10.2022	Entscheidung	öffentlich

**Einzelsatzung für die straßenbauliche Maßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern,,**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Einzelsatzung für die straßenbauliche Maßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern“ (Anlage 1) wird beschlossen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [X]

### **Sachdarstellung:**

Die Straßensanierung Hauptstraße/Bahnhofstraße ändert den Charakter der südlichen Bahnhofstraße: Durch die Maßnahme entsteht ein verkehrsberuhigter Platz. Dieser geplante verkehrsberuhigte Platz an der Bahnhofstraße ist keiner in der bestehenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG aufgeführten Straßenart zu-

zuordnen. Verkehrsberuhigte Bereiche und Sonstige Fußgängerstraßen beziehen sich nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung auf Anliegerstraßen und Wohnwege, während es sich bei einer Fußgängergeschäftsstraße um eine Hauptgeschäftsstraße handeln müsste. Bei der Kategorisierung des Straßennetzes Ostbeverns im Jahre 2022 wurde der Teil der Bahnhofstraße ab Beusenstraße als Sammelstraße bzw. Haupterschließungsstraße nach § 4 Abs. 6 Punkt 2 der Satzung eingestuft. Für Erschließungsanlagen, die von der Satzung nicht erfasst sind, bestimmt der Rat im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Die Hauptstraße zwischen Mündungsbereich Am Rathaus und Engelstraße sowie die südliche Bahnhofstraße werden als „neue Mitte“ in Ostbevern zusammen ausgebaut und gemäß dem Bauprogramm als Sanierungsmaßnahme einheitlich abgerechnet. Dabei sollen die Anteile der Beitragspflichtigen in der Einzelsatzung den Anteilen der KAG-Satzung für Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen gleichen (Fahrbahn 40 v. H., Gehweg 65 v. H.). Die anrechenbaren Breiten orientieren sich an der Breiten von Hauptgeschäftsstraßen (Fahrbahn 7,50 m, Gehweg je 2,5 m).

---

Dr. Michael König  
Allgemeiner Vertreter

---